

# **Statuten**

## **Genossenschaft Lebensmittel Netzwerk Basel**

<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>3</b>
<b>1. NAME UND SITZ</b>	<b>3</b>
Art. 1      Name und Sitz	3
<b>2. ZWECK</b>	<b>3</b>
Art. 2      Zweck und Gegenstand	3
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
Art. 3      Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 4      Beendigung der Mitgliedschaft	4
Art. 5      Austritt	4
Art. 6      Ausschluss	4
Art. 7      Tod	4
Art. 8      Bestätigung der Mitgliedschaft	5
Art. 9      Rechte der Mitglieder	5
Art. 10     Pflichten der Mitglieder	5
<b>III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 11     Mittel	6
Art. 12     Haftung	6
Art. 13     Verwendung und Berechnung Reinertrag	6
Art. 14     Entschädigung der Organe	6
Art. 15     Abfindung von ausscheidenden Mitglieder	6
<b>IV. ORGANISATION</b>	<b>7</b>
Art. 16     Organe	7
<b>1. GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>7</b>
Art. 17     Befugnisse	7
Art. 18     Einberufung der Generalversammlung	7
Art. 19     Stimmrecht	8
<b>2. VERWALTUNG</b>	<b>8</b>
Art. 20     Wahl	8
Art. 21     Beschlussfähigkeit	8
Art. 22     Befugnisse	9
Art. 23     Aufgaben	9
<b>3. REVISIONSSTELLE</b>	<b>9</b>
Art. 24     Wahl	9
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
Art. 25     Auflösung	9
Art. 26     Liquidation	10
Art. 27     Bekanntmachungen	10
Art. 28     Inkrafttreten	11

## **Präambel**

Die Genossenschaft fördert das ökologische, wirtschaftliche und soziale Wohl von Mensch und Umwelt. Die Genossenschaft ist nicht profitorientiert.

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **1. Name und Sitz**

#### **Art. 1            Name und Sitz**

1. Unter dem Namen «Genossenschaft Lebensmittel Netzwerk Basel» besteht mit Sitz in Basel eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Basel-Stadt.

### **2. Zweck**

#### **Art. 2            Zweck und Gegenstand**

1. Die Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des regionalen Direkthandels von ökologisch nachhaltigen Lebensmitteln durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Durch Beitritt in die Genossenschaft, haben Mitglieder Anspruch auf das Dienstleistungs- und Vermittlungsangebot, welches den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ermöglicht.

2. Gegenstand des Geschäftsbetriebs ist

- a) Handelsvermittlung von Lebensmitteln aus Basel und der Umgebung
- b) die Absatzförderung der regionalen Mitgliedsbetriebe (Anbieter) und die vereinfachte Beschaffung regionaler Lebensmittel für regionale Mitgliedsbetriebe (Abnehmer)
- c) die Entwicklung und Wiederherstellung ressourcenschonender regionaler Kreisläufe (Verarbeitung, Handel, Vertrieb und Logistik)

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3            Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder volljährigen natürlichen, oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil (Mitgliedschaftsanteil) zu CHF 500.- übernimmt. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Handlungsvermittlung der Waren.

2. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung nach vollständiger Einzahlung des erforderlichen Genossenschaftsanteils, sowie einen Verwaltungsbeschluss. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe mit Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Verwaltung führt ein Mitgliedsregister.

4. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

## **Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

## 1. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
  - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

2. Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 15 der Statuten.

## Art. 5 Austritt

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu beenden. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

## Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied, welches die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu überbringen. Dem/ der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er/sie in der Ausübung seiner/ihrer Mitgliedschaftsrechte beschränkt. Die Anrufung des Gerichts nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt innerhalb von 3 Monaten vorbehalten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Tod

1. Stirbt ein/e Genossenschaftsmitglied/in, so können Erb/innen oder ein von ihnen bezeichnete/Vertreter/in mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des/der Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 15 der Statuten. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

2. Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitgliedes eine/n Vertreterin zu bestimmen, welche/r die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben einen Vertreter/in bezeichnen.

## **Art. 8 Bestätigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem/der Genossenschafter/in in Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

2. Der/die Erwerber/in von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter/in wird er oder sie nur durch Aufnahme gemäss Art. 3 der Statuten.

## **Art. 9 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht nach Massgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Statuten, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Massgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen;
  - b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
  - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung ausserordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens ein Zehntel der Mitglieder;
  - d) das Protokoll der Generalversammlung, den Jahresabschluss und die Mitgliederliste einzusehen.

## **Art. 10 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
  - b) Geschäftsanteile nach Massgabe des Art. 3 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten;
  - c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Verwaltung einzuhalten;
  - d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Aussenstehenden vertraulich zu behandeln;
  - e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber der Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

### **III. Finanzielle Bestimmungen**

#### **Art. 11        Mittel**

Die Mittel, die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind, setzen sich aus der Summe der Anteilscheine zu je CHF 500.-, Darlehen und Zuwendungen Dritter zusammen. Angestrebt ist eine Selbstfinanzierung.

#### **Art. 12        Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des/der einzelnen Genossenschafters/in ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13        Verwendung und Berechnung Reinertrag**

Ein nach der Deckung aller Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag eines Geschäftsjahres fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden.

#### **Art. 14        Entschädigung der Organe**

1. Die Organe der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Genossenschaft kein Sitzungsgeld und keinen Spesenersatz beanspruchen.
2. Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

#### **Art. 15        Abfindung von ausscheidenden Mitglieder**

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger/innen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

1. Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.
2. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel spätestens drei Jahre nach dem Austritt.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 16        Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Verwaltung,
- c) die Revisionsstelle.

## **1. Generalversammlung**

### **Art. 17 Befugnisse**

1. Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:
  - a) die Wahl der Verwaltung, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung;
  - c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung;
  - d) die Entlastung der Verwaltung;
  - e) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen (Art. 3, 4, 6, 7 und 8);
  - f) die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon;
  - g) die Annahme und Abänderung der Statuten;
  - h) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächst folgenden Generalversammlung zu unterbreiten.

### **Art. 18 Einberufung der Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der Genossenschafter/innen, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht. Sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschafter/innen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung, mindestens 14 Tage vor der Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.
3. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.
4. Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder einem Mitglied der Verwaltung geleitet. Auf Antrag kann ein Tagespräsident gewählt werden.

## **Art. 19                    Stimmrecht**

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein/e Bevollmächtigte/r mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- b) Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafterinnen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- c) Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen, die eine absolute Mehrheit brauchen, entscheidet der die Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.
- d) Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.

2. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

## **2. Verwaltung**

### **Art. 20                    Wahl**

- 1. Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2. Die Verwaltungsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsduer gelten bis zu deren Ablauf.
- 3. Anstelle des Präsidiums kann auch ein Co-Präsidium von der Generalversammlung bestimmt werden.

### **Art. 21                    Beschlussfähigkeit**

Die Verwaltung ist beschlussfähig in Abstimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse der Verwaltung beruhen auf Konsens. Sofern dieser nicht erreicht wird, gilt Stimmenmehrheit.

### **Art. 22                    Befugnisse**

- 1. Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899 OR und Art. 904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle

vorbehalten sind.

2. Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.
3. Die Verwaltung beschliesst über Personalanstellungen und Personalentlassungen.
4. Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien.
5. Die Verwaltung ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

#### **Art. 23                    Aufgaben**

1. Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften, für deren Kontrolle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.
2. Sie erstellt jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Dieser stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft dar.

#### **3. Revisionsstelle**

#### **Art. 24                    Wahl**

Als interne Revisionsstelle wählt die Generalversammlung einen Revisor/in. Die Revisor/innen dürfen der Verwaltung nicht angehören. Sie werden jährlich gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie machen jährlich eine interne Revision. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Art. 729 ff OR kann mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter/innen auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25                    Auflösung**

Die Auflösung der Genossenschaft beschliesst die Generalversammlung, die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

**Art. 26                    Liquidation**

Genossenschaftsvermögen, das bei einer Auflösung der Genossenschaft nach der Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert und der Tilgung sämtlicher Schulden inkl. Lohnkosten verbleibt, wird einem gemeinnützigen Projekt gemäss Präambel übergeben.

**Art. 27                    Bekanntmachungen**

1. Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail oder gewöhnlichen Brief an die Genossenschafter/innen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsblatt

**Art. 28                    Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 15.11.2019 angenommen worden und treten mit der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister Basel-Stadt in Kraft.

Basel, den 15.11.2019

Esther Lohri, Präsidentin

